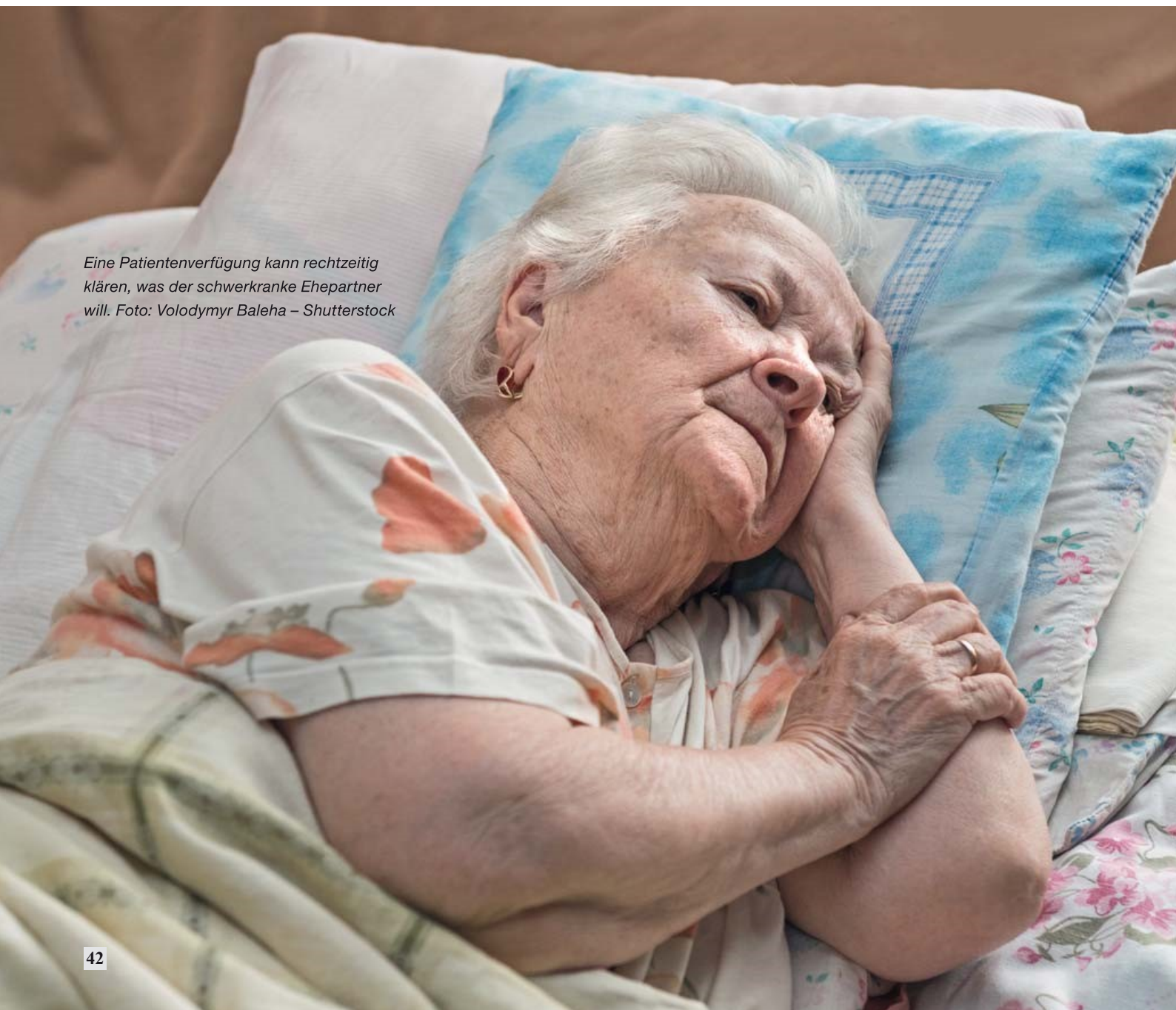


SERIE: ERBEN & VERERBEN

# Enterbung nach Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen?

Mit einer mitgebrachten Schere hat ein Ehemann den Versorgungsschlauch zur Magensonde seiner Ehefrau durchtrennt. Diese war seit 1997 an Alzheimer erkrankt und wurde seit fast zehn Jahren künstlich ernährt. Doch dem Pflegepersonal gelang es, die Verbindung zu reparieren. Einen Monat später verstarb die Ehefrau an einer Lungenentzündung. Nun verklagt der Sohn seinen Vater auf Erbunwürdigkeit. Rechtsanwalt und Erbrechtsexperte Michael Bürger erklärt im VAA Magazin die Besonderheiten dieser Situation.

*Eine Patientenverfügung kann rechtzeitig klären, was der schwerkranke Ehepartner will. Foto: Volodymyr Baleha – Shutterstock*



**VAA Magazin:** Was muss ein Erbe getan haben, um sich als erbnwürdig zu erweisen?

**Bürger:** Das Gesetz zählt die dazu erforderlichen Kriterien in § 2339 Absatz 1 BGB abschließend auf. Das ist unter Ziffer 1 die Tötung des Erblassers beziehungsweise die versuchte Tötung. Weiter sind in den Ziffern 2 und 3 Tathandlungen genannt, die zur Folge haben, dass der Erblasser bis zu seinem Tode außer Stande ist, ein Testament zu verfassen. Dazu zählen auch Täuschungshandlungen zur Verhinderung der Errichtung eines Testaments oder dessen Änderung. In Ziffer 4 schließlich geht es um Urkundsdelikte, also um die Verfälschung einer vorhandenen Urkunde des Erblassers – beispielsweise seines Testaments – oder das Herstellen einer unechten Urkunde.

In der Praxis ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass bei Beschuldigungen derart schwerwiegender Verfehlungen exakt nachgewiesen sein muss, wer wann zu welcher Zeit welche Verfehlung begangen hat. Denn Erbnwürdigkeit wird nicht durch eine Behörde festgestellt, sondern bedarf des ausdrücklichen Antrags eines Erbberechtigten vor Gericht, so wie im geschilderten Fall des Antrags des Sohnes der Erblasserin.

Des Weiteren wird durch diese Beispiele klar, dass auch eine über Jahre gepflegte persönliche Feindschaft selbst bei Handgreiflichkeiten nicht zu einer Erbnwürdigkeit führt – es sei denn, es gelingt der Nachweis, dass durch diese Tathandlung der Inhalt des Testaments verändert wurde oder es gar nicht erst zur Errichtung eines Testaments kam.

**VAA Magazin:** Ist es denn zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Ehemanns gekommen?

**Bürger:** Tatsächlich wurde der Ehemann wegen versuchten Totschlags in einem minder schweren Fall nach § 213 StGB angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Geprüft wurde auch, ob es sich nicht möglicherweise um eine Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB handelte. Dies hätte dem Ehemann in der Frage der Erbnwürdig-

Foto: Kanzlei Bürger



**Michael Bürger**

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er VAA-Mitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

**Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de**

keit erheblich weitergeholfen, weil dieser Tatbestand nicht für den Fall der Erbnwürdigkeit genannt wird.

Hintergrund ist die Überlegung des Gesetzgebers, dass eine Tötung auf Verlangen des Betroffenen ebenso zu behandeln ist wie die Verzeihung der Tat, die wiederum die Anfechtung wegen Erbnwürdigkeit ausschließt. Das Strafurteil führt dazu aus, dass es an einem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Einverständnis der Ehefrau gefehlt habe, weil eine Kommunikation mit ihr seit Jahren nicht mehr möglich war.

**VAA Magazin:** Sind die Zivilgerichte an die Entscheidung eines Strafgerichts gebunden?

**Bürger:** Mit diesen Feststellungen eines Strafurteils muss sich auch der Zivilrichter auseinandersetzen, soweit sie für die Würdigung der von ihm zu beurteilenden Fragen relevant sind.

**VAA Magazin:** Hätte eine Patientenverfügung der Ehefrau weitergeholfen?

**Bürger:** Dies wäre schlichtweg die Lösung des Problems gewesen. Aber eine Patientenverfügung lag nicht vor. Aus ihr hätte sich die Einwilligung der Betroffenen für die Vornahme oder Untersagung bestimmter Eingriffe in Leib und Leben ergeben, auch für lebensverkürzende Maßnahmen.

Selbstverständlich hätte der Ehemann trotz seiner bereits vor Jahren erfolgten Einsetzung als Betreuer seiner Ehefrau nicht komplett eigenmächtig handeln dürfen. Vielmehr bedarf der Abbruch der künstlichen Ernährung im Regelfall noch zusätzlich der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Eine solche ist aber gemäß § 1904 Absatz 4 BGB beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen besteht. In der Praxis kommen diese Regelungen öfter zur Anwendung, beispielsweise bei der Frage, ob überhaupt eine PEG-Magensonde zwecks künstlicher Ernährung gesetzt werden soll.

**VAA Magazin:** Wie wurde der Fall von den Gerichten entschieden?

**Bürger:** Die Ausgangsinstanz, das Landgericht Gießen, gab der Klage des Sohnes statt, nahm also die Erbnwürdigkeit des Ehemannes der Verstorbenen an. Die Berufungsinstanz, das Oberlandesgericht Frankfurt, hob die Entscheidung auf. Es stellte darauf ab, dass die Handlung des Ehemanns nicht von einer für Tötungsdelikte typischen aggressiven Motivation getragen gewesen sei, sondern geprägt war von Verzweiflung. Trotz der strafrichterlichen Verurteilung zu einer versuchten Tötung in einem minder schweren Fall sei der Schutz der Würde der Ehefrau, frei zu testieren, nicht berührt worden, denn sie war ja seit zehn Jahren nicht mehr testierfähig.

Das sah der Bundesgerichtshof anders, der sich im März 2015 als Revisionsinstanz mit der Sache zu befassen hatte. Er betonte, dass es nicht auf die Motive des Erbnwürdigen ankäme, selbst wenn er aus anerkenntswerten Motiven gehandelt habe. Dennoch verwies der BGH die Entscheidung zurück an die Berufungsinstanz, das Oberlandesgericht Frankfurt, um dort die Frage der Schuldfähigkeit des Ehemanns näher klären zu lassen. Denn dieser hatte vorgetragen, aus einer Situation heraus gehandelt zu haben, die seit Jahren von Ausweg- und Ausichtslosigkeit geprägt gewesen sei. Der Hinweis des BGH auf eine möglicherweise gegebene Unzurechnungsfähigkeit des Ehemanns lässt hinreichenden Rückschluss auf die Intention der höchsten Richter auf den vorliegenden Einzelfall zu. ■